

VEREIN RHEINISCHER BRAUNKOHLBERGWERKE e.V.

Verein Rheinischer Braunkohlenbergwerke e. V., Postfach 100446, 5000 Köln 1

Herrn
Wilhelm Lieven MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

LAURENZPLATZ 1-3
5000 KÖLN 1
FERNRUF 23 56 82 - 86

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

DATUM

Dr. Ef/K1

10.03.1988

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Sehr geehrter Herr Lieven,

in der öffentlichen Anhörung am kommenden Montag wird unternommen und Verbänden Gelegenheit gegeben, zu den vorgesehenen Änderungen grundsätzlich Stellung zu nehmen. Der rheinische Braunkohlenbergbau ist aber durch einige Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes in besonderer Weise betroffen. Wir erlauben uns daher, Ihre Aufmerksamkeit bereits vorweg auf zwei Vorschriften zu lenken, die bei unveränderter Verabschiedung in Zukunft den Abbau von Bodenschätzen, die im Grundwasser liegen, erheblich erschweren würden.

1. Mit § 44 Abs. 1 wird erstmalig der umfassende Schutz des Grundwasserbestandes gesetzlich geregelt. Dieser umfassende Schutz des Bestandes wird unter Berufung auf den sogenannten Naßauskiesungsbeschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.07.1986 (BVerfGE 58, 300) damit begründet, daß das Grundwasser als Grundlage des Lebens und des Naturhaushaltes in seinem Bestand auf Dauer möglichst ungeschmälert zu erhalten sei. Diese Ansicht verkennt die Rechtswirkung des vorgenannten Naßauskiesungsbeschlusses, da

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1909

MMZ 10/1909

1

dieser nur solche Bereiche des Grundwassers und seines Bestandes unter Schutz gestellt hat, die für eine funktionsfähige Wasserbewirtschaftung - insbesondere die öffentliche Wasserversorgung - erforderlich sind. Damit scheidet ein undifferenzierter Schutz, der im Einzelfall ein Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen erheblich behindern oder gar verhindern könnte, aus. Um daher von vornherein eine Konkretisierung der zu schützenden Grundwasserbestände bereits im Gesetz deutlich und nachvollziehbar zu machen, wird folgender Ergänzungsvorschlag für Abs. 1 gemacht (dabei ist die Ergänzung unterstrichen):

"(1) Das Grundwasser ist auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsplanes gem. § 36 b WHG, soweit überwiegende Belange des Wohles der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, so zu bewirtschaften, daß Grundwasserentnahmen den Grundwasserbestand nicht nachhaltig und auf Dauer beeinträchtigen."

2. Gleichermäßen bedenklich ist der in § 45 des Entwurfes vorgesehene unbedingte Schutz von Tier- und Pflanzenwelt, der ohne jede Wertung und Abwägung dazu führen kann, daß beantragte Gewässerbenutzungen nicht zugelassen werden. Es findet mit dem Begriff "vorhandene Tier- und Pflanzenwelt" eine auch ökologisch nicht nachvollziehbare Festschreibung statt, die dem eigentlichen Schutzzweck, eine funktionelle Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten bzw. anzustreben, nicht gerecht wird.

Wenn dennoch an dieser Konzeption in dieser unbestimmten und unscharfen Weise festgehalten wird, müßte im Hinblick auf die Eingriffsregelung des § 4 Landschaftsschutzgesetz NW eine Klarstellung erfolgen. So müßte insbesondere in Abs. 1 eine Klausel eingefügt werden, die sicherstellt, daß festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftsschutzgesetz in vollem Umfang auf die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 45 Landeswassergesetz angerechnet werden.

Eine derartige Ergänzung könnte als Satz 2 an den Abs. 1 des § 45 wie folgt angefügt werden:

"Soweit eine der v.g. Benutzungen einen Eingriff im Sinne des § 4 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW darstellt, sind die dafür festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Erteilung der wasserrechtlichen Befugnis in vollem Umfang zu berücksichtigen."

Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn Sie uns Gelegenheit geben würden, unsere Bedenken ggf. nach der Anhörung in einem kurzen Gespräch zu vertiefen, um die Anhörung selbst mit unseren speziellen Anliegen nicht über Gebühr zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
VEREIN RHEINISCHER BRAUNKOHLBERGWERKE e.V.

 